



An die  
Landkreise  
in Sachsen-Anhalt

Wahlen  
Az.: 060-00/kö  
Tel.: 0391/56531-20  
fiebig@landkreistag-st.de

17. April 2019

## **Rundschreiben Nr. 231/2019**

### **Teilnahme von Betreuten an der Europawahl**

**Bezug: Unser Rundschreiben Nr. 225/2019 vom 15. April 2019**

#### **Kurzfassung:**

Das Bundesverfassungsgericht hat im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes entschieden, dass in allen ihren Angelegenheiten Betreute und wegen Schuldunfähigkeit in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebrachte Straftäter an der bevorstehenden Europawahl teilnehmen können. Die Teilnahme an der Wahl setzt voraus, dass die Betreffenden bis zum 21. Tag vor der Wahl einen Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis stellen.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatte bereits Ende Februar 2019 entschieden, dass die Regelungen des Bundeswahlgesetzes verfassungswidrig sind, sofern sie Personen, die in allen ihren Angelegenheiten betreut werden sowie Straftäter, die wegen Schuldunfähigkeit in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind, vom Wahlrecht ausnehmen.

Das Bundesministerium des Innern hatte daraufhin erwogen, auch die entsprechenden Regelungen im Europawahlgesetz noch vor der bevorstehenden Europawahl zu ändern. Die Regierungsfaktionen im Deutschen Bundestag hatten demgegenüber beschlossen, die Wahlgesetze erst für die Zeit nach der Europawahl zu ändern; ein entsprechender Gesetzentwurf ist vor wenigen Tagen von den regierungstragenden Fraktionen vorgelegt worden (Bezugsrundschreiben).

Auf Antrag einiger Oppositionsfraktionen im Deutschen Bundestag hat das BVerfG nunmehr im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes entschieden, dass bestimmte Regelungen des Europawahlgesetzes sowie der Europawahlordnung bereits bei der bevorstehenden Europawahl nicht angewendet werden dürfen. Die Entscheidungsformel lautet:

Albrechtstr. 7  
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0  
Fax (0391) 56 53 1 - 90

E-Mail : [verband@landkreistag-st.de](mailto:verband@landkreistag-st.de)  
Internet : [www.kommunales-st.de](http://www.kommunales-st.de)

Stadtparkasse Magdeburg  
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87  
BIC: NOLADE21MDG

*„Bei Anträgen auf Eintragung in das Wählerverzeichnis (§§ 17, 17a Europawahlordnung) sowie bei Einsprüchen und Beschwerden gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Wählerverzeichnisse (§ 21 Europawahlordnung) für die neunte Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 26. Mai 2019 sind § 6a Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Europawahlgesetzes und § 6a Absatz 2 Nr. 1 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 2 und 3 des Europawahlgesetzes nicht anzuwenden.“*

Dies hat zur Folge, dass vollständig Betreute und wegen Strafunmündigkeit untergebrachte Straftäter bis zum 21. Tag vor der Europawahl bei der örtlich zuständigen Meldebehörde die Aufnahme in die Wählerverzeichnisse beantragen können und dass bei der Prüfung dieser Anträge die in § 6a Europawahlgesetz geregelten Wahlrechtsausschlüsse außer Acht gelassen werden müssen. Eine Eintragung vom Amts wegen erfolgt mithin nicht. Die Teilnahme an der Europawahl setzt vielmehr einen Antrag bis zum 5. Mai 2019 voraus.

Die Gründe der Entscheidung des BVerfG liegen noch nicht vor.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Theel', with a stylized, cursive script.

Theel